

itestens Drei Wochen Name und Geburtsort hiesigen öffentlichen d der wirklichen Zu Tage verfließen. — eine zu schliessende nuchen hievon dispensierende, Recognition

11), auf dem Wedde- zuzunehmen, die dar- sodann ausgefüllt en Bürger als Zeugen au wird alsdann das ich, mit dem Zeugen, d vor einem Hochw. ben müssen durchaus nd Verheimlichungen als auch anderweitig nur Leichtsinne der- ant sind nachdrück- ender von der Wedde sherra in Kenntniss, sthelligten hieselbst, e zu verfügen hat. haben übrigens noch

e nichts bekannt ist, nachgesucht werden, tens Acht Tage ver- i von solchen Frem- eben, das bisherige gebürtig beglaubigte t der Polizeiherr be- fünf Jahre hier ge- o, Ausweis über das r Atteste die Bemer- Bürgerrechts bei der acht werden darf. — dieses Attestes nicht, gt sind. (Siehe § 1 Febr. 1843.)

bürtig sind, gebürtig ichtig sind. Nur in davon dispensiren; ung gefallen lassen, e wegen bestehender n bisherigen Staats- uchende eine solche ebdem übrigens das errechte sofort ent- ung dem Weddeherra

ger werden will, mit te-Bureau, entweder ischer Staatspapiere mit einer angewes- , sich tis zu diesem eine Caution dafür hiesigen Hülfsanstalt noch sich während das Reglement für i Schulden kommen mit mehr als sechs t. Weddeherra über- schaften zuzulassen, werden, mit Angabe

position Hamburgi- Depositenschein er- mmerci abgeliefert, i, falls kein Wider-

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Weddeherra unterworfen. — Wird ein solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffes in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht belzutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amtspatrons unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau auszugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlasst, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch fünfjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmsweise auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht als Bürgerssohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgersöhne durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Disposition. 4) Für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltene Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgerssohn, der aus dem hiesigen Nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hoch- edlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit keinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nexu Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muss er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt; will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, dass er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten der Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, dass er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern kein gegründeter, erforderlicher Falles an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Be- kanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmäch- tigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufent- haltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Gross-Bürger haben zu entrichten Ort. \mathcal{R} 758.8 β . Nämlich: Gebühr an die Kammer 750 \mathcal{R} ; Stempel des Bürgerbriefes 3 \mathcal{R} ; für das gedruckte Formular des Ab- hörungsbogens — \mathcal{R} 4 β ; an die Schreiberei 2 \mathcal{R} ; an den Registrator beim Bürger-Proto- coll 2 \mathcal{R} 8 β ; an den Herrnschenk — \mathcal{R} 12 β .

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheiratet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86 \mathcal{R} 8 β . Näm- lich: Gebühr an die Kammer 80 \mathcal{R} ; Stempel des Bürgerbriefes 1 \mathcal{R} ; für den Abhörungs-